

99110035058001, 99110035058001

Schlachtung: Durchführung - amtliche Schlachttieruntersuchung

Heruntergeladen am 02.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9334021/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110035058001, 99110035058001
Leistungsbezeichnung I	Schlachtung: Durchführung - amtliche Schlachttieruntersuchung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Fleischuntersuchung, Schlachttieruntersuchung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Klima, Natur und Arten (1170100), Tier-, Pflanzen- und Naturschutz (2130200), Verbraucherschutz (1150300)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	23.04.2014
Fachlich freigegen durch	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/lfgb/index.html https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ%3AL%3A2004%3A139%3A0055%3A0205%3ADE%3APDF https://www.gesetze-im-internet.de/tier-lmhv/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/tier-lm_v/index.html https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32017R0625&qid=1687159445207 https://www.gesetze-im-internet.de/lfgb/index.html https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ%3AL%3A2004%3A139%3A0055%3A0205%3ADE%3APDF https://www.gesetze-im-internet.de/tier-lmhv/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/tier-lm_v/index.html https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32017R0625&qid=1687159445207
Teaser	
Volltext	Wenn Sie Tiere schlachten, deren Fleisch zum Genuss für Menschen bestimmt ist, müssen Sie die Tiere vor und nach der Schlachtung amtlich untersuchen lassen. Dies betrifft: • Rinder, • Schweine, • Schafe, • Ziegen, • Pferde und andere Huftiere, • Geflügel • gilt nicht bei Abgabe des Fleisches von höchstens 10.000 Stück jährlich im eigenen landwirtschaftlichen

Modul	Sachverhalt
	Betrieb geschlachtetem Geflügel direkt an Verbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels zur unmittelbaren Abgabe an Verbraucher, • Hasentiere • gilt nicht bei Abgabe des Fleisches von höchstens 10.000 Stück jährlich im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb geschlachteten Hasentieren direkt an Verbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels zur unmittelbaren Abgabe an Verbraucher, • Farmwild. Die Untersuchungspflicht gilt auch für Hausschlachtungen.
Erforderliche Unterlagen	Vorzulegen sind Informationen zur Lebensmittelkette.
Voraussetzungen	
Kosten	Es fallen ggf. Gebühren an. Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Schlachtungen sind rechtzeitig (mindestens 24 Stunden vorher) der zuständigen Stelle bekannt zu geben. Notschlachtungen sind hiervon separat zu betrachten, in jedem Fall ist unverzüglich die zuständige Stelle einzubinden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Gewerbliche Schlachtungen dürfen nur in hierfür behördlich zugelassenen Betrieben durchgeführt werden.
Rechtsbehelf	
Kurztext	Wenn Sie Tiere schlachten, deren Fleisch zum Genuss für Menschen bestimmt ist, müssen Sie die Tiere vor und nach der Schlachtung amtlich untersuchen lassen. Dies betrifft:

Modul

Sachverhalt

- Rinder,
- Schweine,
- Schafe,
- Ziegen,
- Pferde und andere Huftiere,
- Geflügel
 - gilt nicht bei Abgabe des Fleisches von höchstens 10.000 Stück jährlich im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb geschlachtetem Geflügel direkt an Verbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels zur unmittelbaren Abgabe an Verbraucher,
- Hasentiere
 - gilt nicht bei Abgabe des Fleisches von höchstens 10.000 Stück jährlich im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb geschlachteten Hasentieren direkt an Verbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels zur unmittelbaren Abgabe an Verbraucher,
- Farmwild.

Die Untersuchungspflicht gilt auch für Hausschlachtungen.

Ansprechpunkt

Die Zuständigkeit liegt bei den Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden mit öffentlichen Schlachthöfen.

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Slaughter: Implementation - official ante-mortem inspection, Schlachtung: Durchführung - amtliche Schlachttieruntersuchung